

ullich anerkannte Überwachungsorganisation des DEKRA e.V. Dresden
betreuende Außenstelle:
Leipziger Str. 110, 98617 Meiningen
Tel.: 03693/880060 Fax: 03693/8800620

Fz-Art/-Klasse 89 LOF.ZUGM.ACKERSCHLEPPER
Hersteller 7112 ISEKI (J)
Typ 000 TS 1610
Var./Vers. 00000
Fz-Ident-Nr. 019548
Zul.Ges.Masse 1000 kg
noch nicht zugelassen
Betriebsstd. 362
Prüfort 0000399178
Kunden-Nr. 0000399178

Geschwindigkeitsmessung
Berichts-Nr. D033071000139 05 vom 25.05.2012

Seite 1 von 1

Hinweise:

- Messung auf einer ebenen Strecke von 10m Länge
- Betrieb des Fahrzeuges bei Abregeldrehzahl v. 2300 U/min, 3. Gang & Getriebereduzierstufe M
- Dieses Gutachten ist nur i.V.m. den Anlagen M (Messwertdok.) und P (Digitalbilder, FZ- Identifikation) gültig.
- Meßergebnis: 5,4 km/h

Ihr Prüferingenieur
Dipl.-Ing. (FH) A...
Stempel und Unterschrift



DEKRA Automobil GmbH
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Ust-ID-Nr.:
DE 811297 970

Leistungen erfolgen im Auftrag der oben genannten Überwachungsorganisation

Anlage P zu GA- Nr. D033071000139 v. 25.05.2012

Photodokumentation



Bild 1: Fahrzeugansicht von vorne



Bild 2: Fahrzeugansicht von links



Bild 3: Fahrzeugansicht von rechts



Bild 4: Fahrzeugansicht von hinten

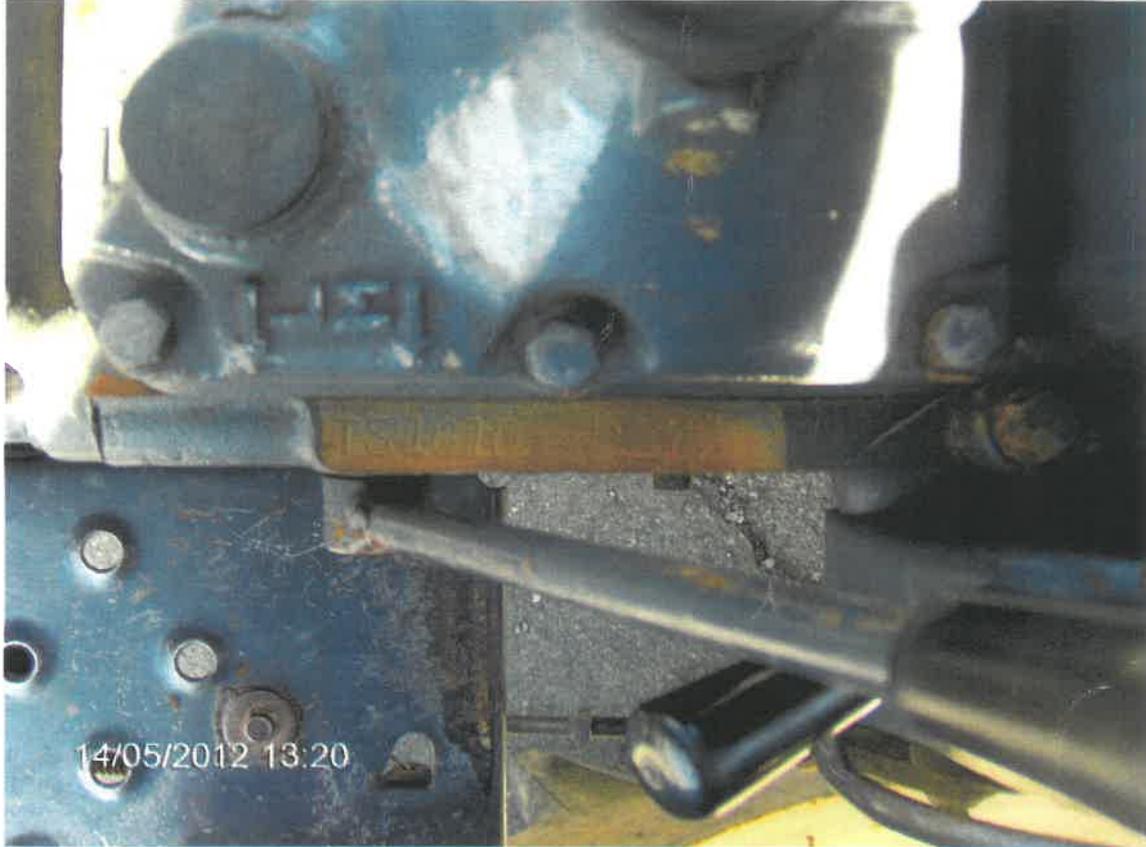


Bild 5: Fahrgestellnummer FZ- Seite links mitte

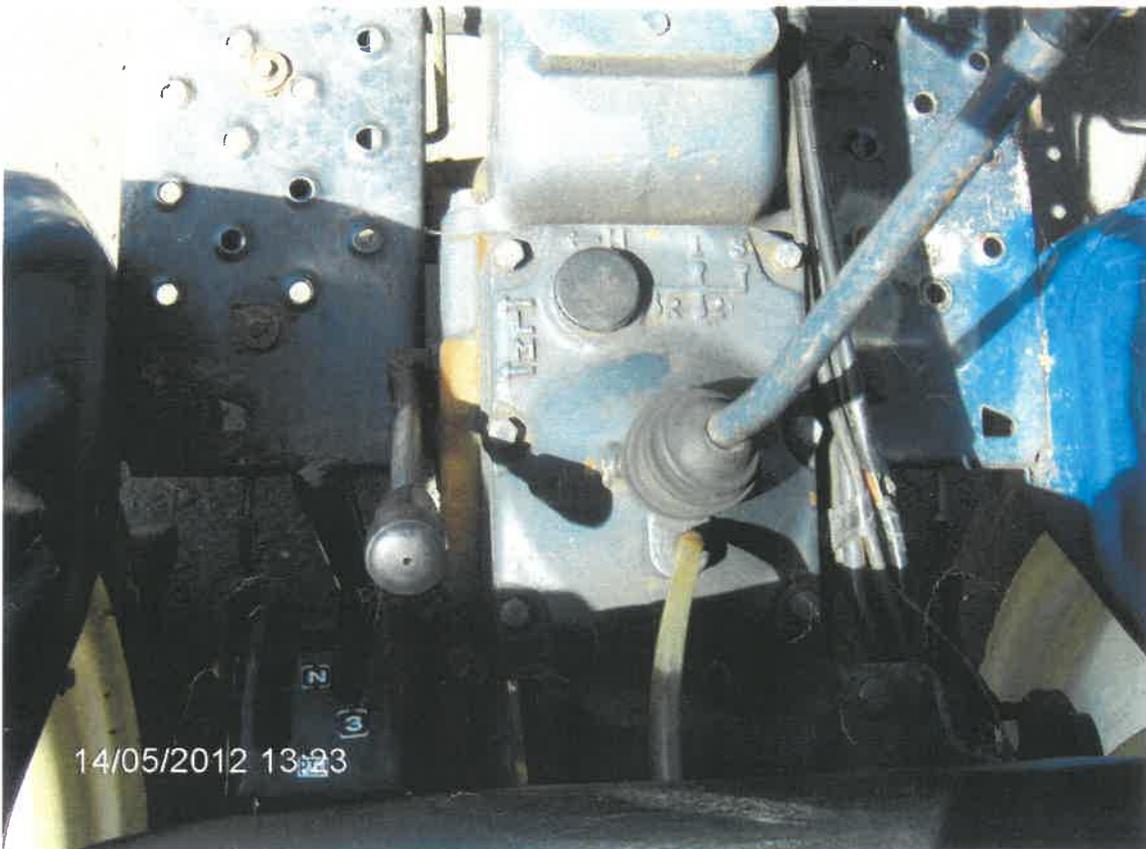


Bild 6: Schalthebelstellung im 3. Gang sowie Gruppenhebel auf M



Bild 7: Regelgestänge (EP) in Leerlaufstellung



Bild 8: Regelgestänge (EP) in Stellung Volllast

DEKRA Automobil GmbH
Leipziger Str. 110
98617 Meiningen

Tel.: 03693/880060
Fax.: 03693/8800620

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes. The signature is positioned to the right of the text 'Hochachtungsvoll'.

Walldorf , 25. Mai 2012

Anlage M zu GA- Nr. D033071000139 v. 25.05.2012

Protokoll zur Bestimmung der Höchstgeschwindigkeit*

* bei max. Motordrehzahl und entsprechend eingelegter Fahrstufe auf ebener Strecke geradeaus

Messwertaufnahme

Meßreihe	1	2	3	4	5	Mittelwert
1 [s]	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
2 [s]	6,6	6,7	6,8	6,6	6,7	6,68
Gesamt.*1/2						6,64
Meßfehler						± 0,04

Länge der Messstrecke [m] : 10

Ergebnis

ermittelte Höchstgeschwindigkeit [m/s] : 1,51

Formel: $v_{bbH} = \frac{s}{t}$

ermittelte Höchstgeschwindigkeit [km/h]: 5,42

Toleranz/Abweichung [km/h] : ± 0,07

max. zuläss. Abweichung* : ± 0,6

*Hinweis

Zulässige Messwertabweichungen bei Fz.-prüfungen gem. Erläuterung 4 zu §30 StVZO:

- Bis 50 km/h : ± 10 %
- 51 bis 150 km/h: ± (0,03*v+3,5) km/h
- über 150 km/h : ± (0,01*v+6,5) km/h

Hochachtungsvoll

Andreas Messerschmidt

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf die Zulassung von Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und die Zulassung ihrer Anhänger.

Übersicht Erläuterungen

- 1 Kfz bis 6 km/h
 - 2 Herabsetzung der bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h auf 6 km/h
-

Kfz bis 6 km/h. Die im Interesse der Sicherheit erlassenen Bau- u Betriebsvorschriften gelten auch für Kfz mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h; diese Fz sind nur von den Vorschriften über die Zulassungspflichtigkeit freigestellt (§ 1 FZV).

Entsprechende Regelungen bestehen auch für die Teilnahme von Personen am Straßenverkehr. Gemäß § 1 FeV ist jedermann zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine besondere Erlaubnis (Fahrerlaubnis für das Führen von Kfz) vorgeschrieben ist. Eine Erlaubnis der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis) für das Führen von Kfz mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h ist nach § 4 Abs 1 FeV nicht erforderlich. Allerdings muss die Verwaltungsbehörde das Führen auch dieser Fz untersagen, wenn sich jemand überhaupt zum Führen von Fz, also auch von fahrerlaubnisfreien, als ungeeignet erweist. Bei fahrerlaubnispflichtigen Kfz wird die Fahrerlaubnis entzogen. (1998)

Dazu:

Aus BMV/StV 7 – 8079 M/63 vom 19. 7. 1963: Da auch solche Fz vorschriftsmäßig sein müssen, kann für sie auch eine BE (Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit eines Fz) begehrt werden. Insbesondere kann auch für nicht betriebserlaubnispflichtige Fz eine ABE beantragt werden.

Herabsetzung der bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h auf 6 km/h s Erl 6 zu § 30a StVZO.

1

2

noch

3

zul. Für KleinKrad, die vor diesem Zeitpunkt in den Verkehr gebracht wurden, gilt weiter eine bbH von 50 km/h. (2005)

4 Messung der Höchstgeschwindigkeit von Pkw im Rahmen des BEVerfahrens nach § 20. Im Verfahren zur Erteilung einer ABE nach § 20 wird bei Fz der Klasse M, versuchsweise u auf Wunsch der Antragsteller auf den Nachweis der Messung der Höchstgeschwindigkeit durch den begutachtenden aaS verzichtet.

Wird somit bei der Begutachtung eines Fz der Klasse M, die Höchstgeschwindigkeit vom aaS nicht selbst festgestellt, sondern vom Hersteller des Fz verantwortlich angegeben, wird diese Angabe vom KBA anerkannt. Dem Hersteller ist freigestellt, ob er diesen Wert gemessen oder errechnet hat; er muss aber die Ermittlungsmethode angeben. Die darüber abzugebende Stellungnahme des Herstellers ist der Typbeschreibung in deutscher Sprache zusätzlich als Anlage beizufügen. Die Angabe der Höchstgeschwindigkeit in der Typbeschreibung unter 4.5 des MGT mit dem Zusatz „Herstellerangabe“ genügt also nicht.

Das KBA wird künftig die in der Verantwortung der FzHersteller festgelegten Höchstgeschwindigkeiten verstärkt in die Nachprüfung einbeziehen. (1987)

5 Im FzBrief angegebene Höchstgeschwindigkeit von Kfz. Die im FzSchein eingetragene Höchstgeschwindigkeit ist die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des Kfz u damit eine Eigenschaft. Da es sich also um eine Eigenschaft u nicht um eine Betriebsvorschrift handelt, ist der FzFührer auch nicht gehalten, sie unter allen Bedingungen (zB bergab oder bei Rückenwind) einzuhalten.

Die Messung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit erfolgt entweder auf einer Messstrecke, die trocken, griffig u horizontal (Gefälle kleiner als 1 % zul) sein muss, bei Windstille in beiden Fahrtrichtungen oder nach Rili 95/1/EG oder ECE-R 68.

Die zul Fertigungsstreuung bei der Produktion der Kfz oder zul unterschiedlichen Reifentypen können Abweichungen von der im FzBrief angegebenen Höchstgeschwindigkeit ergeben. Bei der Angabe 160 km/h sind lt Toleranzkatalog $\pm (0,01 \cdot V + 6,5)$ km/h = 8,1 km/h Abweichung zul. Hinzu kommt die nach § 57 erlaubte Abweichung vom Sollwert der Geschwindigkeitsanzeige. Hiernach darf die angezeigte Geschwindigkeit in den letzten beiden Dritteln des Anzeigenbereichs, der oberhalb der 50 km/h-Anzeige liegt, 0 bis + 7 % vom Skalendwert abweichen.

Das bedeutet, dass, wenn bei einem Pkw eine Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h im FzBrief eingetragen ist u auf dem Geschwindigkeitsmesser der höchste Skalenwert zB 200 km/h beträgt, die höchstzulässige Abweichung der Anzeige insgesamt 14 km/h nach oben betragen darf. Die tatsächliche Geschwindigkeit lässt sich nur mit Stoppuhr auf einer bestimmten Strecke wie oben angegeben ermitteln. Liegt die hierbei festgestellte Geschwindigkeit erheblich über der im FzBrief eingetragenen Höchstgeschwindigkeit, so muss die Eintragung im FzBrief entsprechend berichtigt werden. (1988)

6

Herabsetzung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit. Verkehrsrechtliche Vorschriften stehen einer Herabsetzung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit nicht entgegen. Zu beachten ist jedoch, dass die

im Interesse der Sicherheit im Straßenverkehr erlassenen Bau- u Betriebsvorschriften auch für Kfz mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h gelten; diese Fz sind lediglich von den Vorschriften über die Zulassungspflichtigkeit (Erteilung einer BE u Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens) freigestellt.

noch
6

Voraussetzung für die Zulassungsfreiheit nach § 18 Abs 1 ist, dass durch entsprechende techn Eingriffe die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit auf 6 km/h herabgesetzt ist u die Fz nicht mehr mit einfachen Mitteln auf eine höhere Geschwindigkeit umgebaut werden können.

Als techn Möglichkeiten für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit kommen ua in Betracht:

- 1 Die Verwendung anderer Getriebe.
- 2 Eine mechanische Sperrung der schnellsten Gänge innerhalb des Getriebes; dabei soll die Sperrung von außen nicht zugänglich u im Innern des Getriebes plombiert sein.
- 3 Das Entfernen von Zahnrädern; hierbei ist keine Plombierung erforderlich.

Auch Maßnahmen, wie Blockieren der Schaltwellen u Schaltgabeln, die mittels Distanzhülsen im Schaltgetriebe verschraubt u verschweißt werden, sind im allgemeinen hierfür geeignet. Die Beurteilung im Einzelfall ist jedoch Angelegenheit des Sachverständigen.

Ogleich eine rechtliche Verpflichtung zum Mitführen irgendwelcher FzPapiere bei einem Kfz mit bauartbestimmter Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h nicht besteht, wird zur Vermeidung von Beanstandungen u Schwierigkeiten empfohlen, ein Sachverständigengutachten über die Herabsetzung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit erstellen zu lassen u bei Fahrten auf öffentlichen Straßen mitzuführen. (1994)

Maßnahmen gegen unerlaubte Eingriffe bei Fz, die auch ohne besondere drosselnde Maßnahmen die Leistungs- oder Geschwindigkeitsgrenzen nicht überschreiten. Nach den Vorschriften in Kapitel 7 der Rili 97/24/EG müssen die Fz der betroffenen Klassen einen Nachweis darüber erbringen, dass soweit wie möglich unzul techn Veränderungen verhindert werden, die die Umwelt, u auf Grund einer Steigerung der Leistung u Höchstgeschwindigkeit, die Sicherheit beeinträchtigen können.

7

Ein Nachweis hierüber ist für die Erteilung einer BE nach der Rili 92/61/EWG für die betroffenen Fz vorzulegen.

Dieser Nachweis ist auch für die Fz erforderlich, die ohne besondere Drosselungen oder sonstige Maßnahmen die vorgegebenen Grenzen nicht überschreiten.

Hier ist zu bestätigen, dass durch die verschiedenen möglichen Manipulationen keine Überschreitung der Höchstleistung oder der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit eintritt. Siehe dazu auch Abschnitt 3, letzter Satz im Anhang zu Kapitel 7 der Rili 97/24/EG. (1999)

9. AusnahmeVO zur StVO: s Erläuterungen zu § 42.

8